

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1973 **Nummer 69**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
224 2022	14. 11. 1973	Satzung des Provinzialinstitutes für Westfälische Landes- und Volksforschung	554
7831	5. 10. 1973	Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Kalenderjahr 1974	555
97	29. 11. 1973	Verordnung NW TS Nr. 10/73 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/73	556

224
2022

Satzung des Provinzialinstitutes für Westfälische Landes- und Volksforschung

Vom 14. November 1973

Die 5. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 14. November 1973 auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 7 d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218) folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

I. Aufgaben und Aufbau

§ 1

Das Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volksforschung ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Es arbeitet in eigener wissenschaftlicher Verantwortung.

Aufgabe des Provinzialinstitutes ist die Erforschung Westfalens (§§ 4, 5 und 10) sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse.

§ 2

Der Sitz des Provinzialinstitutes ist Münster.

§ 3

Das Provinzialinstitut gliedert sich in wissenschaftliche Kommissionen (§§ 4 ff) und die Wissenschaftliche Hauptstelle (§§ 10 ff).

II. Kommissionen

§ 4

Wissenschaftliche Kommissionen im Sinne des § 3 sind:

- a) Die Altertumskommission,
- b) die Geographische Kommission,
- c) die Historische Kommission,
- d) die Kommission für Mundart und Namenforschung
- e) die Volkskundliche Kommission.

Der Anschluß weiterer Kommissionen bedarf des Beschlusses des Hauptausschusses (§§ 13 ff) und der Zustimmung des Landschaftsverbandes.

§ 5

Die Kommissionen sind Vereinigungen von Wissenschaftlern der entsprechenden Fachrichtungen. Sie geben sich ihre Satzungen selbst. Die Kommissionssatzungen dürfen dieser Satzung nicht zuwiderlaufen.

Die Kommissionen führen die Forschungsaufgaben im Rahmen ihrer Satzungen und der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel selbständig durch.

§ 6

Die Kommissionen stellen alljährlich Haushaltsvoranschläge auf, die der Kulturpflegeabteilung des Landschaftsverbandes rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen vorzulegen sind.

Über die Verteilung der im Haushaltsplan des Landschaftsverbandes bewilligten Mittel auf die einzelnen Kommissionen entscheidet die Kulturpflegeabteilung des Landschaftsverbandes im Benehmen mit den Kommissionsvorsitzenden. Die Kommissionen verfügen im Rahmen der gegebenen Zweckbestimmung und der für den Landschaftsverband geltenden Vorschriften für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen selbständig über die bereitgestellten Haushaltsmittel.

Bei Beschlüssen der Kommissionen, die geldliche Verpflichtungen über den Haushaltsansatz des laufenden Jahres hinaus auslösen oder wesentliche Abweichungen von den Zweckbestimmungen der Haushaltsansätze bedingen, hat der Leiter der Kulturpflegeabteilung oder sein Vertreter im Amt unbeschadet der für den Landschaftsverband geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften mitzuwirken.

§ 7

Jede Kommission muß einen Vorstand haben, dem der Leiter der Kulturpflegeabteilung des Landschaftsverbandes angehört. Der Leiter der Kulturpflegeabteilung kann seine Vorstandsfunktionen durch seinen Vertreter im Amt wahrnehmen lassen.

§ 8

Der Vorstand ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zum Abschluß von Verträgen und zur Vornahme von sonstigen Rechtsgeschäften für die Kommission befugt. Für die Gültigkeit derartiger Verträge und Rechtsgeschäfte ist, abgesehen von Absatz 2, die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder erforderlich, unter denen sich in den Fällen des § 6 Abs. 3 die des Vertreters des Landschaftsverbandes befinden muß.

Für Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand nicht mehr als 1 000,- DM beträgt, kann der Vorstand seine Befugnis (Abs. 1) auf ein einzelnes Vorstandsmitglied oder einen Dritten durch eine allgemein erteilte Vollmacht übertragen, die der Mitwirkung des Vertreters des Landschaftsverbandes bedarf.

§ 9

Für die Erledigung ihrer Arbeiten und Geschäfte können sich die Kommissionen eigener Forschungs- und Geschäftsstellen bedienen, deren Dienstkräfte dem Landschaftsverband von den Vorständen der Kommissionen zur Einstellung vorgeschlagen werden. Die Organe der Kommissionen sind gegenüber den Dienstkräften des Landschaftsverbandes, die den Kommissionen zur Verfügung gestellt werden, im Rahmen der Kommissionssatzungen und der für den Landschaftsverband geltenden Bestimmungen weisungsbefugt. Die allgemeine Dienstaufsicht obliegt den Vorsitzenden der Kommissionen.

III. Wissenschaftliche Hauptstelle

§ 10

Die Wissenschaftliche Hauptstelle steht als wissenschaftliche Einrichtung des Landschaftsverbandes unter der Leitung eines Wissenschaftlichen Direktors, der im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß ernannt werden soll. Sie führt unmittelbare Forschungsaufträge des Landschaftsverbandes durch.

Innerhalb des Provinzialinstitutes obliegt ihr:

1. Forschungen im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß zu betreiben und ihre Ergebnisse zu veröffentlichen;
2. Forschungsaufgaben zu übernehmen, die ihr aufgrund eines Beschlusses des Hauptausschusses zugewiesen werden;
3. als Geschäftsstelle des Provinzialinstitutes in den gemeinschaftlichen Aufgaben zu wirken.

§ 11

Bezüglich der Haushaltsvoranschläge sowie der Mittelbewilligung und -bewirtschaftung gelten für die Wissenschaftliche Hauptstelle die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 12

Die Tätigkeit der Wissenschaftlichen Hauptstelle als Geschäftsstelle des Provinzialinstitutes soll im einzelnen in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, die vom Hauptausschuß zu beschließen und vom Landschaftsverband zu genehmigen ist.

IV. Hauptausschuß

§ 13

Der Hauptausschuß des Provinzialinstitutes besteht aus

- a) den ersten Vorsitzenden der Kommissionen und dem Leiter der Wissenschaftlichen Hauptstelle,
- b) drei vom Landschaftsverband zu benennenden Personen, unter denen sich der Leiter der Kulturpflegeabteilung des Landschaftsverbandes befinden muß.

Die Vorsitzenden der Kommissionen können sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandes ihrer Kommission vertreten lassen. Der Leiter der Kulturpflegeabteilung kann seine Funktionen im Hauptausschuß durch seinen Vertreter im Amt wahrnehmen lassen.

Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus dem Kreis der Kommissionsvorsitzenden jeweils für zwei Jahre ihren Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Hauptausschusses vertritt diesen nach außen.

§ 14

Der Hauptausschuß trägt die Verantwortung für die Wahrung der wissenschaftlichen Zielsetzung des Provinzialinstitutes. Er koordiniert die Aufgaben des Provinzialinstitutes und fördert die Zusammenarbeit der Kommissionen untereinander und mit der Wissenschaftlichen Hauptstelle.

§ 15

Der Hauptausschuß vertritt das Institut gegenüber der Verwaltung des Landschaftsverbandes.

Der Landschaftsverband kann sich der gutachtlichen Äußerung des Hauptausschusses in grundsätzlichen Fragen der Landes- und Volksforschung Westfalens bedienen.

§ 16

Der Hauptausschuß muß mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Er wird darüber hinaus von seinen Vorsitzenden bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern unverzüglich einberufen. Die Einladungen sollen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zugehen.

Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

V. Jahresbericht

§ 17

T. Die Kommissionen und die Wissenschaftliche Hauptstelle erstatten dem Landschaftsverband (Kulturpflegeabteilung) jährlich zum 1. April einen Bericht über ihre Tätigkeit und die Verwendung der Mittel, den sie zugleich über die Geschäftsstelle dem Hauptausschuß zuleiten.

VI. Schlußbestimmungen

§ 18

Die Satzung tritt am 14. November 1973 in Kraft. Frühere Satzungen sind damit ungültig.

Münster, den 14. November 1973

Knäpper

Vorsitzender
der 5. Landschaftsversammlung

Teimann Osterhage
Schriftführer
der 5. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Münster, den 28. November 1973

Hoffmann

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1973 S. 554.

7831

Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Kalenderjahr 1974

Vom 5. Oktober 1973

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) und der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 5. Oktober 1973 beschlossen:

§ 1

Die von den Tierbesitzern zu erhebenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. für Pferde

in Beständen bis zu 2 Tieren je Bestand;	10,— DM
in Beständen mit 3 bis 50 Tieren je Tier;	5,— DM
in Beständen mit 51 und mehr Tieren je Tier;	6,— DM
2. für Rinder

in Beständen bis zu 3 Tieren je Bestand;	9,— DM
in Beständen mit 4 bis 150 Tieren je Tier;	3,— DM
in Beständen mit 151 und mehr Tieren je Tier;	3,50 DM
3. für Schweine

in Beständen bis zu 4 Tieren je Bestand;	5,— DM
in Beständen mit 5 bis 400 Tieren je Tier;	1,20 DM
in Beständen mit 401 bis 1250 Tieren je Tier;	2,50 DM
in Beständen mit 1251 und mehr Tieren je Tier;	3,50 DM
4. für Schafe

in Beständen bis zu 6 Tieren je Bestand;	5,— DM
in Beständen mit 7 bis 50 Tieren je Tier;	0,80 DM
in Beständen mit 51 und mehr Tieren je Tier.	1,— DM

§ 2

(1) Die Beiträge werden durch einen Beitragsbescheid geltend gemacht. Maschinell hergestellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Die Beiträge werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sofern die Gemeinden die Beiträge zusammen mit der Grundsteuer einziehen, bestimmt sich deren Fälligkeit nach den für die Grundsteuer geltenden Bestimmungen (§ 28 des Gesetzes über die Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 – BGBl. I S. 965 –).

§ 3

Die Vergütung gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der Tierseuchenkasse vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 408) wird auf 0,40 DM je Tierbesitzer festgelegt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Warburg, den 5. Oktober 1973

Knäpper

Vorsitzender
der 5. Landschaftsversammlung

Watermann Dr. Lamberg
Schriftführer
der 5. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1974 vom 5. Oktober 1973 ist vom Minister für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten und vom Innenminister durch Erlaß vom 20. November 1973 – Az.: I C 2 – 2010 – 5612 / III B 1 – 7/5 – 4801/73 – genehmigt worden. Sie wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218), bekanntgemacht.

Münster, den 28. November 1973

Hoffmann
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1973 S. 555.

97

**Verordnung NW TS Nr. 10/73
zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/73
Vom 29. November 1973**

Aufgrund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2149), sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung NW TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies, Sand und Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1973 (GV. NW. S. 380) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Januar 1974 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

– GV. NW. 1973 S. 556.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.